

## **Statuten Verein Museum1**

### **I. Name, Sitz, Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen **Verein Museum1** besteht mit Sitz in Adligenswil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Ziel und Zweck des Vereins ist die prozesshafte Konkretisierung und der Betrieb eines offenen Museums für zeitgenössische Kunst in Adligenswil. Zu diesem Zweck organisiert und betreibt er Ausstellungen und begleitende Veranstaltungen und fördert damit den Dialog mit Kunstschaffenden und kunstinteressierten Kreisen.

### **II. Mitgliedschaft**

- Art. 3 Die Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die ein Interesse an der Erreichung der in Art.2 genannten Vereinszwecke haben.
- Art. 4 Über Aufnahme, beziehungsweise Ausschluss, entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid besteht ein Beschwerderecht zuhanden der Generalversammlung.
- Art. 5 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.  
Er beträgt für:
- |                        |     |       |
|------------------------|-----|-------|
| - Studierende          | CHF | 25.-  |
| - Einzelmitglieder     | CHF | 50.-  |
| - juristische Personen | CHF | 500.- |
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt.
- Art. 7 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Nicht aufgenommene Mitglieder haben gegen den Beschluss des Vorstandes ein Rekursrecht. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen nach Mitteilung dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung - schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet durch Zweidrittelmehrheit definitiv.

### **III. Mittel**

- Art. 8 Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen und Subventionen gebildet. Im Falle einer Auflösung des Vereins verfügt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit, an welche gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung das allfällige Vermögen geht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **IV. Organisation**

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind
1. Die Generalversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Das Kuratorium
  4. Die Kontrollstelle
- Art. 10 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise jeweils einmal pro Jahr, jeweils vor dem 30. Juni des Folgejahres statt. Die schriftliche Einberufung der Generalversammlung erfolgt mit

Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Anträge können bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden, der sie seinerseits allen Mitgliedern bekannt gibt. Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Generalversammlung ist beschlussfähig. Die GV beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Die Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung, Kontrollstellenbericht
5. Mitgliederbeiträge
6. Wahlen: der Vorstandsmitglieder  
der zwei Rechnungsrevisor/innen
7. Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
8. Auflösung des Vereins
9. Beschwerde über Aufnahme und Ausschluss
10. Statuten-Änderungen
11. Verschiedenes

Art. 12 Alle Mitglieder haben je ein Stimmrecht. Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden ist notwendig für Statutenänderungen, Ausschluss aus dem Verein und Auflösung des Vereins.

Art. 13 Die Kontrollstelle (zwei Rechnungsrevisor/innen) wird auf eine Dauer von zwei Jahren im Sinne von Art. 10 bestimmt. Sie prüft die Kasse sowie das Rechnungswesen und erstattet der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich Bescheid.

Art. 14 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und wird auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei einer Vakanz innerhalb einer Amtsdauer ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen. Der Vorstand verfügt über folgende Kompetenzen:  
Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.  
Er erstellt den Jahresbericht und das Budget und ist verantwortlich für die Buch – und Kassaführung.  
Er wählt das Kuratorium, welchem die Betriebsleitung und die Nutzung des Ausstellungsgeländes obliegen.  
Er wählt Mitglieder in andere Gremien, in denen dem Verein Vertretungen zustehen oder eingeräumt werden.  
Er erstellt und ist zuständig für den Erlass eines Nutzungs- und Betriebskonzeptes für den Ausstellungsraum sowie weiteren Reglementen.  
Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Nutzungskonzeptes durch das Kuratorium.  
Er entscheidet über den Beitritt zu Vereinen oder Genossenschaften oder anderen juristische Personen im Sinne des Vereinszweckes.

## V. Diverses

Art. 15 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Art. 16 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2015 in Adligenswil angenommen.

Adligenswil, 19. Januar 2015

der Präsident

die Vizepräsidentin

der Initiator und Kurator

Luciano Dietschi

Ines Senger

Stephan Wittmer